



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

RI 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-23814

FAX +49 (0)30 2004-

E-Mail [BMVgRI1@bmvg.bund.de](mailto:BMVgRI1@bmvg.bund.de)

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz;**

BEZUG 1. Ihr Antrag vom 14.05.2019


2. BMVg – RI 1 – Az 39-22-17/-1008 vom 15.05.2019

3. BMVg – RI 1 – Az 39-22-17/-1008 vom 06.06.2019

4. Ihre Nachfrage vom 14.06.2019

Gz RI 1 – Az 39-22-17/-1008

Berlin, 2. Juli 2019

Sehr geehrter 

auf mein Schreiben bezüglich Ihres IFG-Antrags vom 14. Mai 2019 haben Sie mit Schreiben vom 14.06.2019 Ihren Antrag konkretisiert und baten nunmehr um die Übersendung von

„...Dokumenten, die die Notwendigkeit der Anschaffung der drei Airbus A350 für die Flugbereitschaft behandeln.“

Die hier durchgeführte Recherche hatte zum Ergebnis, dass hier eine Unterlage vom 30. Januar 2019 identifiziert werden konnte, die unter dem Betreff „Leistungssteigerung Flugbereitschaft BMVg“ erstellt wurde und sich mit der Notwendigkeit weiterer Beschaffungsmaßnahmen befasst.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass einer Herausgabe [REDACTED]

[REDACTED] - folgende

Gründe entgegenstehen:

1.

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn die Information einer durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Das Dokument ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung - VSA) als "VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" (VS-NfD) eingestuft. Eine Einstufung des Berichts als VS-NfD ist dann sachgerecht, soweit dessen Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Dies ist aus folgenden Gründen der Fall:

a)

Das Dokument beinhaltet zum Schutz des Wohles des Bundes eingestufte Informationen über Instandhaltungskosten, Beschaffungsvorhaben sowie Kosten- und Nutzungsdauerprognosen. Deren Kenntnisnahme insbesondere durch jetzige und sonstige potentielle Auftragnehmer bzw. im Falle eines möglichen Abbruchs und einer Neuvergabe im Vergabeverfahren könnte sich für die Bundeswehr nachteilig auswirken.

b)

Die Unterlage enthält darüber hinaus technische Spezifikationen zu vorhandenen und ggf. künftigen Luftfahrzeugen eines fliegenden Verbandes der Luftwaffe (Flugbereitschaft BMVg), Informationen zur Einsatzbereitschaft der Streitkräfte und internen Sicherheitskonzepten bei der Bundeswehr, die einem potentiellen Gegner bzw. sonstigen Unbefugten (z.B. Nachrichtendienste anderer Staaten) Vorteile verschaffen könnten. Die Kenntnis dieser technischen Details, besonderer Schutzbedürfnisse und Einzelheiten der Sicherheitskonzepte könnte insbesondere dazu führen, ggf. gezielte Angriffe bzw. Störversuche auf den Flugbetrieb von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zu unternehmen.



Insoweit kann eine Kenntnisnahme des Berichts durch Unbefugte nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland sein.

2.

Aus den vorgenannten in 1 a) genannten Gründen wäre das Bekanntwerden der Informationen auch geeignet, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen.

Bei Kenntnis der oben genannten Informationen sind für den Bund Wettbewerbsnachteile im laufenden bzw. in vergleichbaren künftigen Vergabeverfahren zu befürchten.

Mithin scheidet ein Informationszugang auch aus diesem Grund aus.

3.

Aus den unter 1 b) genannten Gründen kann das Bekanntwerden der Informationen auch nachteilige Auswirkungen auf die militärischen und sonstigen sicherheitsempfindlichen Belange der Bundeswehr (§ 3 Nr.1 b) IFG) haben. Daher ist der Informationszugang ebenso gemäß § 3 Nr. 1b) IFG ausgeschlossen.

4.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 1 c) IFG auch dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann.

Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit umfasst § 3 Nr. 1 c) IFG den Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Dies schließt den Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen mit ein.

Zu den Aufgaben der Flugbereitschaft BMVg gehört unter anderem auch die Abwicklung des Regierungs- und Staatsflugbetriebes. Demgemäß werden regelmäßig –wie auch im vorliegenden Fall- hochrangige staatliche Funktionsträger befördert.

Mithin kann das unter 1 b) geschilderte Bekanntwerden der Informationen und die damit einhergehende Gefährdungslage ebenso nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheitslage der o.g. Funktionsträger haben.

Folglich liegen auch die Voraussetzungen des Versagungsgrundes des § 3 Nr. 1 c) IFG vor.

Aus den vorgenannten Gründen können Ihnen daher die erbetenen antragsgegenständlichen Informationen nicht übersandt werden.

Für die längere Bearbeitungsdauer bitte ich vorliegend ebenso um Verständnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

